

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

Breitband-Portal

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Entwicklung und Bereitstellung digitaler Dienste für die Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsprozesses im Bereich des Breitbandausbaus auf dem Breitband-Portal erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Das Angebot auf dem Breitband-Portal der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz umfasst einen digitalen Dienst für die Genehmigung zur Leitungsverlegung nach § 127 Absätze 1 bis 3 und 6 bis 8 des Telekommunikationsgesetzes. Dabei handelt es sich um eine der sogenannten „EfA-Lösungen“ (EfA = Einer für Alle), die ein Land oder eine Allianz von Ländern zentral entwickelt und den anderen Ländern zur Nachnutzung bereitstellt.

In den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen wird bereits das zentrale Antrags- und Genehmigungsportal „Breitband-Portal“ genutzt. Ab dem Jahr 2023 kann es flächendeckend von allen Bundesländern eingesetzt werden, die sich für eine Nachnutzung entscheiden. Laut Internetseite des „Breitband-Portals“ (www.breitband-portal.de) gehört mit Stand 30. August 2022 das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu jenen Ländern, die einen Letter of Intent (LOI) zwar erhalten, aber nicht unterschrieben haben.

1. Ist es korrekt, dass das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern den LOI zur Nutzung des „Breitband-Portals“ erhalten, aber noch nicht unterschrieben hat?
 - a) Wenn ja, warum wurde der LOI bisher nicht unterschrieben?
 - b) Hat die Landesregierung die Absicht, den LOI zeitnah zu unterschreiben?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der OZG-Koordinator in Mecklenburg-Vorpommern hat die Vorlage für den Letter of Intent (LOI) zur Nachnutzung des EfA-Dienstes Breitbandausbau am 24. August 2022 erhalten. Die Schlusszeichnung des LOIs und die Übersendung an die Hessische Staatskanzlei erfolgte am 15. September 2022.

2. Hat die Landesregierung die Absicht, sich an der Nutzung des „Breitband-Portals“ zu beteiligen?

Der LOI dient als Grundlage dafür, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem anbietenden Land in den vertieften Austausch tritt, um die fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte für eine Nachnutzungsentscheidung bewerten zu können. Diese Bewertung ist noch nicht abgeschlossen.

Mit dem LOI ist jedoch keine rechtliche Pflicht zur Mitwirkung oder Nachnutzung verbunden.

3. Welche konkreten (technischen) Voraussetzungen sind seitens des Landes noch zu erfüllen, um die Nutzung des „Breitband-Portals“ zu ermöglichen?

Die technischen Voraussetzungen sind noch nicht abschließend bewertet worden. Eine konkrete landesspezifische Aufgabe könnte diesbezüglich eine Integration des Geoinformationssystems des Landes sein.

Durch den Anbieter sind die entsprechenden Workflows an landesrechtliche Rahmenbedingungen des nachnutzenden Landes anzupassen. Dafür müssen seitens des nachnutzenden Landes Zuarbeiten erfolgen. Dies betrifft unter anderem Zuständigkeiten entsprechend der Organisationsstruktur des Landes, Regelungen im Bereich der Verantwortung von staatlichen und kommunalen IT-Dienstleistern sowie fachgesetzliche Regelungen.

Nicht zuletzt sind auch die relevanten kaufmännischen Aspekte bis zum Vertragsschluss abzustimmen und die landesspezifischen Anforderungen an den Datenschutz im Zusammenhang mit der Nachnutzung der EfA-Leistung zu klären.